



R032-2094

Vernehmlassung

Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input checked="" type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: Kanton Solothurn	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an V-FA@astra.admin.ch.

Fragen

Aktualisierung der technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit dem Ersatz des Begriffs «landwirtschaftlich» durch «land- und forstwirtschaftlich» einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit Art. 9 Abs. 5 E-VTS und den Folgeänderungen in den Art. 11, 161 und 207 E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit der Einführung neuer EU-Fahrzeugklassen in Art. 12 und Art. 21 E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 2 Bst. d E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 20 Abs. 3 Bst. c^{bis}, d und f E-VTS und den Folgeänderungen in den Art. 12, 21, 183, 184, 195, 201 und dem Anhang 7 E-VTS sowie Art. 67 E-VRV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit Art. 22 Abs. 2 Bst. a E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 22 Abs. 2 Bst. c und der Übergangsbestimmung in Art. 222p Abs. 1 E-VTS einverstanden (Schaustelleranhänger)?

JA NEIN

Bemerkungen:

Es handelt sich bei den Schaustellern um eine Minderheit (schweizweit 359 Anhänger), für die aus Gründen der Verkehrssicherheit keine Ausnahmeregelung gemacht werden soll.

- Schaustelleranhänger haben überdurchschnittlich lange Standzeiten
- Das Durchschnittsalter bei diesen Fahrzeugen ist höher im Vergleich zu gleichartigen Fahrzeugen
- Schaustelleranhänger dienen gewerblichen Zwecken.

Wenn eine Erweiterung der periodischen Prüfindervalle gefordert ist, ist dies über die "Besondere Verwendung" (Feld 17 im Fahrzeugausweis) zu regeln.

9. Sind Sie mit der Einführung der rein administrativen Zulassung für direktimportierte Fahrzeuge mit CoC einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Der Regierungsrat begrüsst die vorgesehene Vereinfachung der Zulassung von direktimportierten Fahrzeugen grundsätzlich. Er unterstützt damit die Umsetzung einer Motion von Nationalrat Christoph Darbellay aus dem Jahr 2013, mit welcher gefordert wird, dass in der EU geprüfte Neuwagen ohne erneute Genehmigung durch das Bundesamt für Strassen (ASTRA) in der Schweiz zugelassen werden.

Der Regierungsrat weist jedoch darauf hin, dass die Zulassungsvorschriften für Motorfahrzeuge in der Schweiz von jenen in der EU nach wie vor abweichen und das vorlie-

gende Vernehmlassungspaket des Bundes eine Harmonisierung der technischen Normen nicht vorsieht. Die nur noch administrative Zulassung beziehungsweise Selbstdeklaration bietet mangels technischen Wissens der einzelnen Fahrzeughalter indessen keine Gewähr, dass die geltenden schweizerischen Vorschriften eingehalten werden. Der Regierungsrat empfiehlt deshalb dem Bundesrat, nicht nur die Zulassung direkt importierter Fahrzeuge zu vereinfachen, sondern auch die in der Schweiz geltenden technischen Vorschriften mit jenen der EU in Übereinstimmung zu bringen.

10. Sind Sie mit der neuen Gliederung des Kapitels über die Zulassungsprüfung und den entsprechenden strukturellen Anpassungen im Kapitel über die Nachprüfung (2. Teil: Art. 29 bis 34b) einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit der Neufassung von Art. 29 E-VTS, dem in der Folge neuen Art. 34b E-VTS (inkl. Anpassungen von Art. 34 Abs. 5 und 5^{bis}), den Folgeänderungen in den Art. 71 Abs. 1^{bis} und 105 E-VZV sowie dem aktualisierten Anhang 2 E-TGV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 30 E-VTS sowie den Folgeänderungen in Art. 75 Abs. 1 und 2 E-VZV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Eine Umsetzung -ausschliesslich für Personenwagen und Motorräder- wäre erst umsetzbar, wenn vom Bundesamt für Strassen sichergestellt ist, dass alle notwendigen Daten elektronisch abrufbar sind.

13. Sind Sie mit Art. 31 E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 31a E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit der Neufassung von Art. 32 E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

NEIN:

Erweiterung der Selbstabnahme auf andere Fahrzeugarten.

- Erweiterung der Selbstabnahme auf zusätzliche Fahrzeugarten (Lastwagen, Arbeitsfahrzeuge, Traktoren) ist sehr anspruchsvoll
- Die jeweiligen Vorschriften und Auflagen sind sehr komplex und setzen spezifisches Fachwissen voraus
- Ausführliche Schulung der Selbstabnahmeberechtigten.

JA:

Die Selbstabnahme kann auf das korrekte Ausfüllen des Prüberichtes reduziert werden (ohne Funktionskontrolle).

16. Sind Sie mit der Änderung von Art. 33 Abs. 1 und dem neuen Art. 34a E-VTS einverstanden (Delegationsmöglichkeit auch für Nachprüfungen von abgeänderten Fahrzeugen)?

JA NEIN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 35 Abs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 42 Abs. 1 E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 46 Abs. 3 E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 48 Abs. 5 Bst. e E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit der Angleichung an die EU-Vorschriften in Art. 53 Abs. 3 Bst. h und Art. 58 Abs. 6 Bst. e E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 71a Abs. 6 und Anh. 8 Ziff. 25 E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 80 Abs. 4 E-VTS und der geänderten Sachüberschrift einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit Art. 93 Abs. 2 E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit Art. 105 Abs. 3 E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

26. Sind Sie mit Art. 106 Abs. 5 E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Bedingung:

Die Kontrollorgane (Polizei) müssen abrufen können, bei welchen Fahrzeugarten das Tragen der Sicherheitsgurte oder bei welchen die Helmtragepflicht vorgeschrieben ist.

Aus der Übernahme dieser EU Bestimmung resultiert, dass Quads und Buggys mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit bis 60 km/h als sogenannte "Klasse L"-Fahrzeuge unter der Kategorie der Traktoren zugelassen werden können und die Fahrzeuglenkenden in der Folge mithin keiner Helmtragepflicht mehr unterstehen werden. Zutreffend wird im Bericht dargelegt, dass hierfür in der Schweiz die rechtlichen Grundlagen auf Gesetzesstufe fehlen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit wäre es wünschenswert, wenn eine Helmtragepflicht eingeführt werden könnte.

27. Sind Sie mit Art. 112 und der Übergangsbestimmung in Art. 222p Abs. 2 E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

28. Sind Sie mit Art. 119 Bst. t E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

29. Sind Sie mit Art. 123 Abs. 5 und der Übergangsbestimmung im Art. 222p Abs. 5 E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

30. Sind Sie mit Art. 127 Abs. 4 und 5 Bst. d und Art. 129 Abs. 1 E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

31. Sind Sie mit Art. 131 Abs. 4 E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

32. Sind Sie mit der Vereinfachung der Vorschriften für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

33. In Anpassung an die Stützlasterhöhung für Starrdeichselanhänger im EU-Recht muss die Nutzlast von gewerblichen Traktoren in Art. 134 Abs. 1 E-VTS von 3 auf 4 Tonnen erhöht werden. Sind sie damit einverstanden, dass die Nutzlast von gewerblichen Traktoren weiterhin beschränkt bleibt oder soll die Nutzlastbeschränkung für gewerbliche Traktoren aufgehoben werden?

JA, Einschränkung auf 4 t. NEIN, keine Nutzlastbeschränkung mehr.

Bemerkungen:

34. Sind Sie mit Art. 161 Abs. 1 E-VTS einverstanden (Aufhebung der 6 km/h-Regel)?

JA NEIN

Bemerkungen:

35. Sind Sie mit Art. 163 E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

36. Sind Sie mit Art. 164 Abs. 1 E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

37. Sind Sie mit Art. 166 E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

38. Sind Sie mit Art. 168 Abs. 3 E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

39. Sind Sie mit Art. 178 Abs. 5 und Art. 179 Abs. 6 E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

40. Sind Sie mit Art. 183 Abs. 2 Bst. a^{bis} E-VTS und der Folgeänderung in Art. 67 Abs. 2 E-VRV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

41. Sind Sie mit der Vereinfachung der Bremsvorschriften für Arbeitsanhänger in Art. 189, 201, 202, 203 und 205 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

42. Sind Sie mit Art. 195 E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

43. Sind Sie mit der Vereinfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche Anhänger in Art. 207 und 208 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

44. Sind Sie mit Art. 209 Abs. 4 E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

45. Sind Sie mit dem Anhang 3 E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

46. Sind Sie mit dem Anhang 5 E-VTS und der Folgeänderung in der E-UVEK-Abgaswartungsverordnung einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

47. Sind Sie mit dem Anhang 6 E-VTS einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

48. Sind Sie mit dem Anhang 7 E-VTS einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

49. Sind Sie mit Art. 3b Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

50. Sind Sie mit Art. 16 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

Die Überführung der Regelung von Dringlichkeitsfahrten bei Nacht ohne Wechselklanghorn auf Verordnungsstufe ist zwar grundsätzlich zu begrüssen. Sie entspricht vollständig der bisherigen Regelung gemäss dem Merkblatt des UVEK zur Verwendung von Blaulicht und Wechselklanghorn vom 6. Juni 2005. Jedoch sind wir nicht damit einverstanden, dass das ASTRA dieses Merkblatt ersatzlos aufheben will.

Dieses garantiert, dass sich sämtliche Blaulichtorganisationen in der Schweiz an denselben Richtlinien orientieren. Es definiert unter anderem auch den Begriff der Notfallfahrt und enthält wichtige Grundsätze für die Praxis. Das Bundesgericht hat in seinen Entscheiden verschiedentlich auf das Merkblatt abgestellt. Mit der Revision wird nun lediglich vorgeschlagen, einen Teilbereich des Merkblattes in die VRV zu überführen. Im Interesse einer einheitlichen Anwendung sollte allerdings nicht ohne Not auf das Merkblatt verzichtet werden.

Bei einer Aufhebung des Merkblattes müssen die Definition der dringlichen Dienstfahrt sowie nachfolgende wichtigen Grundsätze des Merkblattes auf Verordnungsstufe in die VRV überführt werden:

- Als dringlich gelten Fahrten im Ernstfall, sogenannte Notfallfahrten, bei denen es auf den möglichst raschen Einsatz der Feuerwehr, der Sanität oder der Polizei ankommt, um Menschenleben zu retten, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden, um bedeutende Sachwerte zu erhalten oder um flüchtige Personen zu verfolgen. Entscheidend ist, dass Rechtsgüter gefährdet sind, bei denen selbst kleine Zeitverluste eine erhebliche Vergrösserung der Schäden bewirken können.
- Die Verkehrslage muss so ungünstig sein, dass ohne Abweichen von den Verkehrsregeln bzw. ohne Beanspruchung des besonderen Vortrittes eine erhebliche Einsatzverzögerung in Kauf genommen werden müsste.
- Bei der Beurteilung des Dringlichkeitsgrades müssen und dürfen Fahrzeugführer und Einsatzleiter auf die Sachlage abstellen, wie sie sich ihnen im Zeitpunkt des Einsatzes darbietet.

Ohne eine Regelung müsste jede Einheit eine eigene Richtlinie erarbeiten, was zwangsweise zu Unterschieden führen würde.

Ferner sei darauf hingewiesen, dass aus polizeilicher Sicht auch die Weisungen zur Ausrüstung von Fahrzeugen mit Blaulicht und Wechselklanghorn für die Praxis sehr

wichtig ist und nicht aufgehoben werden sollte. Immer wieder werden Gesuche eingereicht, bei denen der Einbau von CIS-GIS für die Aufgabenerfüllung gar nicht nötig ist. Ohne eine einheitliche Weisung auf Stufe Bund besteht die Gefahr, dass zuviele Fahrzeuge unnötig mit CIS/GIS ausgerüstet und verwendet werden.

51. Sind Sie mit Art. 61 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

52. Sind Sie mit Art. 67 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

53. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-VRV und den Folgeänderungen in den Art. 20 Abs. 3 Bst. g und Art. 72 Abs. 1 Bst. c Ziff. 5 E-VZV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Einführung des intelligenten Fahrtschreibers

54. Sind Sie grundsätzlich mit der Einführung des intelligenten Fahrtschreibers im Gleichschritt mit der Europäischen Union einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

55. Sind Sie mit Art. 99 und 99a E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

56. Sind Sie mit Art. 100 Abs. 1 bis 2 und der Übergangsbestimmung in Art. 222p Abs. 3 und 4 E-VTS sowie mit den Folgeanpassungen in Anhang 1 Ziffer 2.3 E-TGV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

57. Sind Sie mit Art. 101 E-VTS und mit der damit einhergehenden Aufhebung der Weisungen des UVEK vom 2. August 2006 sowie mit deren Folgeanpassungen in Art. 120 Abs. 2 E-VZV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

58. Sind Sie mit Art. 13 Bst. b E-ARV 1 einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

59. Sind Sie mit Art. 13d Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

60. Sind Sie mit Art. 13e Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

61. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

62. Sind Sie mit Art. 14b Abs. 5^{bis} E-ARV 1 einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

63. Sind Sie mit Art. 17 Abs. 3^{bis} E-ARV 1 einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

64. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 2 Bst. c E-ARV 1 einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

65. Sind Sie mit Art. 25 E-ARV 1 einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

66. Sind Sie mit Art. 4 Abs. 1 Bst. a E-ARV 2 einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

67. Sind Sie mit Art. 22 Abs. 5 E-ARV 2 einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

68. Sind Sie mit Art. 3 und 6a E-FKRV einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

Die seit längerer Zeit in Aussicht gestellte EDV-Schnittstelle für die Online-Abfrage der Gültigkeit von Fahrkarten durch die Polizei ist weiterhin ausstehend. Die Abfragen sind weiterhin nur telefonisch während eingeschränkter Bürozeiten möglich. Die Gültigkeit der Fahrkarten kann durch die Polizei bei Kontrollen somit oft gar nicht überprüft werden.

69. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 2 und 3 E-SKV einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen: